

Sitzungsvorlage öffentlich
Nr. GR/2020/012

Abteilung 350 - Gremien und
Öffentlichkeitsarbeit

Federführung: Bolai, Edeltraud
Telefon: +49 7021 502-206

AZ: 024.12
Datum: 16.12.2019

Wahl eines Mitgliedes aus der Mitte des Gemeinderates für die
Vereidigung und Verpflichtung des Oberbürgermeisters

GREMIUM	BERATUNGSZWECK	STATUS	DATUM
Ausschuss für Bildung, Soziales und Bürgerdienste (BSB)	Vorberatung	nicht öffentlich	28.01.2020
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	05.02.2020

ANLAGEN

BEZUG

Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters vom 01.12.2019

BETEILIGUNGEN UND AUSZÜGE

Beglaubigte Auszüge an: 350
Mitzeichnung von: BM, EBM

Matt-Heidecker
Oberbürgermeisterin

STRATEGISCHE AUSRICHTUNG

Die Entwicklung der Stadt Kirchheim unter Teck ist nachhaltig. Eine zeitgemäße Infrastruktur und miteinander in Einklang stehende stadtplanerische Entwicklungen, sind Grundlage hierfür. Zentrale Voraussetzung ist die Gestaltung und Sicherung einer zukunftsfähigen Haushalts- und Finanzwirtschaft. Die sich stets ändernden Rahmenbedingungen werden berücksichtigt.

- Wohnen (Priorität 1)
- Bildung (Priorität 2)
- Wirtschaftsförderung (Priorität 3)
- Mobilität, Transportnetze und Sicherheit (Priorität 4)
- Umwelt- und Naturschutz (Priorität 5)
- Gesellschaftliche Teilhabe und Bürgerschaftliches Engagement (Priorität 6)
- Einwohnerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit (Priorität 7)
- Sport, Gesundheit und Erholung (Priorität 8)
- Moderne Verwaltung und Gremien (Priorität 9)
- Kultur (Priorität 10)
- Tourismus (Priorität 11)

Leistungsziel:

Maßnahme:

EINMALIGE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

- Einmalige finanzielle Auswirkungen
- Keine einmaligen finanziellen Auswirkungen

Auswirkungen der Anträge: Euro

Im Ergebnishaushalt

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Kostenstelle	
Sachkonto	

Im Finanzhaushalt

Teilhaushalt	
Produktgruppe	
Investitionsauftrag	
Sachkonto	

Ergänzende Ausführungen:

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN IN DER FOLGE

- Finanzielle Auswirkungen in der Folge
- Keine finanziellen Auswirkungen in der Folge

Ausführungen:

ANTRAG

Wahl von Herrn Stadtrat Dr. Christoph Miller für die Vereidigung und Verpflichtung von Oberbürgermeister Dr. Pascal Bader.

ZUSAMMENFASSUNG

Nach § 42 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) vereidigt und verpflichtet ein vom Gemeinderat gewähltes Mitglied den Oberbürgermeister in öffentlicher Sitzung im Namen des Gemeinderates.

Vorgesehen und im Ältestenrat am 10.12.2019 so vereinbart ist, dass die Vereidigung und Verpflichtung in einer feierlichen Sitzung des Gemeinderates am 07.03.2020 in der Stadthalle erfolgen soll.

ERLÄUTERUNGEN ZUM ANTRAG

1. Vereidigung und Verpflichtung

Obwohl der Gemeinderat weder Vorgesetzter noch Dienstvorgesetzter des Oberbürgermeisters ist, wird der Oberbürgermeister im Namen des Gemeinderates von einem aus der Mitte des Gemeinderats zu wählenden Mitglied vereidigt und verpflichtet. Der in § 42 Abs. 6 GemO genannte Eid entspricht dem von allen Beamten, auch den Wahlbeamten auf Zeit und den Ehrenbeamten, zu leistenden Diensteid. Die Vereidigung und die Verpflichtung des Oberbürgermeisters haben in einer öffentlichen Sitzung zu geschehen. Diese soll möglichst rasch nach dem Amtsantritt des Oberbürgermeisters abgehalten werden. Der Amtsantritt von Oberbürgermeister Herr Dr. Pascal Bader ist der 02.03.2020.

2. Form und Rechtswirkung des Diensteides

Der Diensteid ist in Form des § 47 Landesbeamtengesetzes (LBG) abzunehmen. War der Oberbürgermeister bereits früher als Beamter oder Richter vereidigt worden, entfällt eine neue Vereidigung, da sich nur das Amt oder die Art des Beamtenverhältnisses geändert hat. Der Oberbürgermeister wird in diesem Fall jedoch in der wegen der Verpflichtung anzuberaumenden öffentlichen Sitzung des Gemeinderates auf den früheren Eid hingewiesen. Die Vereidigung hat nur formelle Bedeutung. Die Rechtsgültigkeit von Amtshandlungen hängt nicht davon ab, ob der Oberbürgermeister bereits den Eid geleistet hat.

3. Verpflichtung des Oberbürgermeisters

Neben der Vereidigung wird der Oberbürgermeister auch verpflichtet, d.h. in feierlicher Form auf seine besonderen Amtspflichten gegenüber der Gemeinde und ihren Einwohnerinnen und Einwohnern sowie dem Staat hingewiesen. Diese Verpflichtung gilt nur für das jeweilige Amt und die bestimmte Amtszeit. Auch die Verpflichtung hat nur formelle Bedeutung. Die Rechtsgültigkeit von Amtshandlungen hängt nicht von der Vornahme der Verpflichtung ab.

4. Wahl des Mitglieds des Gemeinderats für die Verpflichtung

Für die Wahl des Mitglieds des Gemeinderats, das die Vereidigung und die Verpflichtung vorzunehmen hat, gilt § 37 Abs. 7 GemO. Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

5. Persönliche Voraussetzungen von Herrn Dr. Bader

Herr Dr. Pascal Bader ist als Beamter bereits vereidigt und daher nur noch zu verpflichten und auf den früheren Eid hinzuweisen.

6. Vorschlag der Verwaltung

Vorgeschlagen wird, für die Vereidigung und Verpflichtung des Oberbürgermeisters (wie seit 1975 nach allen Wahlen) den 1. ehrenamtlichen Stellvertreter des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin, Herrn Stadtrat Dr. Christoph Miller zu wählen.